

Referat 61A
61A-7406/393-21

Nürnberg, den 11.05.2021

An die
Referatsleitungen der Abteilungen 3, 4, 5 und 6
Referatsleitungen der Gruppe 71
Referatsleitungen 11D, 13C, 72A, 72B

nachrichtlich:

VPräs'innen

Abteilungsleitungen 1 – 7, LS-AL

Gruppenleitungen 11, 12, 13, 21, 23, 31, 32, 41, 42, 51, 52, 53, 61, 62, 71, 72, 91

Referatsleitungen 13D, 23, 91, LS1, LS2, LS3

L-AVS, bDSB, Interne Revision, VPräs-Gz, Praes-Gz

61A alle Mitarbeiter/innen

per Mail

Verfahren in der Griechenland-Ablage;

Wiederaufnahme der Entscheidungstätigkeit für eine bestimmte Fallkonstellation

Das Bundesamt hat am 11.05.2021 entschieden, dass die Entscheidungstätigkeit für bestimmte Fallkonstellationen ab sofort wiederaufgenommen wird.

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, damit eine Entscheidung getroffen werden kann:

1. Es handelt sich um
 - a. einen Ausländer, dem bereits internationaler Schutz in Griechenland zuerkannt wurde oder
 - b. das nachgereiste/nachgeborene Kind eines Ausländers, dem bereits internationaler Schutz in Griechenland zuerkannt wurde. Ein Dublin-Verfahren für das Kind konnte nicht erfolgreich durchgeführt bzw. abgeschlossen werden.
2. Im Verfahren wurde eine Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht erhoben.
3. Das Bundesamt wurde durch das Verwaltungsgericht unanfechtbar verpflichtet, über den Asylantrag zu entscheiden.
4. Die vom Gericht regelmäßig gesetzte Frist für den Vollzug des Urteils ist abgelaufen.

5. Der/Die Antragstellende hat beim Verwaltungsgericht einen Antrag gem. § 172 VwGO auf Androhung eines Zwangsgeldes gegen das Bundesamt gestellt; der dem Bundesamt vom Verwaltungsgericht zugestellt wurde.

Verfahren, in denen dem Ausländer bereits internationaler Schutz zuerkannt wurde:

Für Fälle, in denen das Bundesamt noch keine Entscheidung getroffen hat, ergeht beim Vorliegen dieser Voraussetzungen stets eine Ablehnung des Asylantrages als unzulässig gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG; nationale Abschiebungsverbote werden hinsichtlich Griechenlands verneint.

Für Fälle, in denen das Bundesamt die Asylanträge gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt hat und im Klageverfahren entweder dem Eilantrag mit der Rechtsfolge gem. § 37 Abs. 1 AsylG stattgegeben (mit anschließender Einstellung des Klageverfahrens auf Grund übereinstimmender Erledigungserklärungen) oder alternativ der Bescheid mittels Urteil oder Gerichtsbescheid unanfechtbar aufgehoben wurde, ergeht:

- (Aufrechterhalten der Unzulässigkeitsentscheidung nach **positivem Beschluss im Eilverfahren**)
in den Verfahren, in denen eine unanfechtbare Verpflichtungsentscheidung zur Entscheidung über den Asylantrag und vorausgehend ein positiver Eilrechtsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO mit der Rechtsfolge gem. § 37 Abs. 1 AsylG zum gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG erlassenen Bescheid ergangen ist, eine erneute Unzulässigkeitsentscheidung durch Gruppe 32 unter Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsandrohung. Für diese Fälle steht der Gerüstbescheid 4411 zur Verfügung.
- (Entscheidung im nationalen Verfahren nach **Aufhebung des Bescheids durch Urteil**)
in den Verfahren, in denen die Unzulässigkeitsentscheidung durch Urteil bzw. Gerichtsbescheid aufgehoben wurde, eine Entscheidung im nationalen Verfahren. Dazu werden diese Verfahren von Gruppe 32 (mittels D2196) an die zuständigen Außenstellen abgegeben.

Verfahren von nachgereisten/nachgeborenen Kindern:

Beim Vorliegen der o. g. Voraussetzungen ergeht eine Entscheidung im nationalen Verfahren. Nach einem entsprechenden Aktenvermerk D2196 sind die Verfahren aus den Dublinzentren an die zuständige Außenstelle zur Entscheidung abzugeben.

Die Prüfung des Antrags erfolgt ergebnisoffen und unabhängig von der Tatsache, dass den Eltern bereits in einem anderen Mitgliedstaat Schutz gewährt worden ist. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes vor, ist dem Kind

entsprechender Schutz zuzuerkennen. Die weiteren Vorgaben zur Prüfung von Asylanträgen von nachgeborenen Kindern aus der DA-Asyl und dem Rundschreiben vom 15.01.2021 (61A-7401/04-21) sind zu beachten.

Für alle anderen Fallkonstellationen, in denen kein Antrag nach § 172 VwGO eingegangen ist, gilt weiterhin, dass keine Entscheidungen über die Asylanträge getroffen werden.

Die Rundschreiben vom 17.03.2021 (61A-7406/233-21) und vom 15.04.2021 (61A-7406/303-21) werden klarstellend aufgehoben.

Das Rundschreiben wird auf dem Vorlagenlaufwerk L unter DA-Asyl\Rundschreiben-Asyl abrufbar sein. Außerdem wird eine entsprechende Information in InfoPORT eingestellt.

Bitte unterrichten Sie unabhängig davon Ihre Mitarbeitenden über das Rundschreiben.

gez.

